

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Schwerter Profile GmbH, Schwerte

(Stand 08/2021)

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von uns gelten für alle - auch zukünftigen - Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung mit Unternehmern, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Lieferant ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Lieferanten anerkannt.
2. Vom Lieferanten im Geschäftsverkehr mit uns verwendete Unterlagen müssen aufweisen: Bestellnummer, Kommissionsnummer, Werk, Empfangsstelle, Ident-Nr., Objekt-Nr., vollständige Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie Ust-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).
3. Mündliche Vereinbarungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung von Telefaxen und durch E-Mail gewahrt.
4. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
5. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Preise

1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis und schließt alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistungspflicht zu bewirken hat.
2. Bei Preisstellung „frei Haus“, „frei Bestimmungsort“ und sonstigen „frei -/ franko“-Lieferungen schließt der Preis die Fracht- und Verpackungskosten ein. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

III. Leistungsumfang

1. Der Lieferant hat die Teile gemäß unserer Bestellung in richtiger Qualität und Menge und an den richtigen Lieferort (siehe Punkt XIV 1. der Bedingungen) zu der vereinbarten Lieferzeit liefern. Sollte es sich bei den Teilen um ein von dem Lieferanten herzustellendes Werk handeln, so ist dieses Werk gemäß unseren Spezifikationen mängelfrei herzustellen und an uns gemäß Bestellung zu liefern. Bei Herstellung eines Werkes erfolgt eine Abnahme gem. § 640 BGB durch uns. Eine fiktive Abnahme gem. § 640 Absatz 2 BGB ist allerdings ausgeschlossen. Es gilt Punkt XIV der Bedingungen.

2. Zum Leistungsumfang gehört ebenfalls, dass
 - der Lieferant uns das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein;
 - der Lieferant alle Nutzungsrechte überträgt, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch uns oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzrechte, Marken, Gebrauchsmuster, erforderlich sind;
 - wir die unbeschränkte Befugnis haben, Instandsetzungen der hereingekommenen Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.
3. Soll vom vereinbarten Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Lieferant nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung vor der Ausführung getroffen wurde.
4. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen sind wir berechtigt, diese zu Lasten des Lieferanten zurückzuweisen.

IV. Qualität

Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder einen von uns Beauftragten ein.

V. Lieferfristen / Lieferverzug / Liefervorschriften

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.
2. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
3. Gerät der Lieferant in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant den Schadensersatz geleistet hat.
4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.
5. Die am Ende der Bedingungen unter Punkt XVIII dargestellten Liefervorschriften sind einzuhalten. Das dabei dargestellte Muster für die Kennzeichnung ist einzuhalten.
6. Kann der Lieferant den Liefertermin aufgrund eines Ereignisses, das a) weder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise vorhersehbar war, b) noch von dem Lieferanten in zumutbarer Weise hätte vermieden oder überwunden werden können und c) dieses Hindernis außerhalb der ihm zumutbaren Kontrolle lag (sogenannte „Höhere Gewalt“), nicht einhalten und wird daher an der rechtzeitigen Erbringung der Leistung verhindert, so kann er für diese Verhinderung nicht haftbar gemacht werden. Unter solchen Ereignissen der „Höheren Gewalt“ versteht man

unter anderem (i) Krieg; (ii) Bürgerkrieg, Revolution, Terrorakte; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Verstaatlichung; (v) Epidemie, Pandemien, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer ;(vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung. Der Lieferant, der sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihm die Leistungserbringung unmöglich macht, von seiner Pflicht zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht befreit; sofern dies unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch den Lieferanten verhindert. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

VI. Zahlung

1. Mangels anderer Vereinbarung oder günstigerer Konditionen des Lieferanten erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkzeuge) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
3. Zahlungen erfolgen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
4. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Lieferanten gefordert nachzuweisen.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, den Kaufpreis zurückzubehalten, wenn und solange uns vereinbarte Prüfbescheinigungen nach EN 10204 nicht geliefert werden.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der Ware, bzw. dem Werk, geht mit Bezahlung des vollständigen Preises auf und über. Ausgeschlossen sind in jedem Fall alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts des Lieferanten (insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt) und wir sind in jedem Fall berechtigt die Teile/ Werke weiter zu veräußern und weiter zu verarbeiten (Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung). Im Fall einer Weiterverarbeitung der gelieferten Teile/ Werke durch uns gelten wir als Hersteller und werden spätestens mit Weiterverarbeitung Eigentümerin an der neuen Sache. Wir sind nicht verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung des Eigentumsvorbehalts zu ergreifen (z.B. Registrierung des Eigentumsvorbehalts etc.).
2. Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns das Eigentum daran vor. Verarbeitung oder Umbildung nimmt der Lieferant für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
4. An Werkzeugen, Vorrichtungen und anderen für die Produktion dem Lieferanten überlassenen Gegenständen („Werkzeuge“) behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; diese nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den im Eigentum von uns stehenden Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
5. Soweit uns gemäß Ziff. 1 und/oder Ziff. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis der noch nicht bezahlten Waren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

VIII. Ausführung der Lieferungen / Gefahrübergang / Lagerung

1. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei „franko“- und „frei Haus“-Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.
2. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung. Wird Ihnen zugestimmt, sind sie als solche zu kennzeichnen. Lieferscheine sind in einfacher Ausfertigung einzureichen.
3. Verpackungskosten trägt der Lieferant, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
4. Die angegebenen Versandanschriften sind zu beachten. Die Ablieferung an einer anderen als der von uns bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang für den Lieferanten, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der Lieferant trägt unsere Mehrkosten, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
5. Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf unseren geeichten Waagen fest-

gestellte Gewicht maßgebend.

6. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Leistungserbringung auf unserem Gelände darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Lieferant bis zum Gefahrenübergang die volle Verantwortung und Gefahr.

7. Den Empfang von Sendungen hat sich der Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

IX. Abtretung

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrages, wie auch seine vertraglichen Ansprüche, weder ganz noch teilweise auf Dritte zu übertragen.

Unterdienstleistungen des Lieferanten sind uns auf Wunsch namentlich zu benennen.

X. Kündigung

1. Wir sind berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.

2. Wir sind auch zur Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen des Lieferanten das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird, es sei denn es handelt sich um Verträge über die fortlaufende Lieferung von Waren/Energie, oder bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Lieferanten. Wir haben das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen

XI. Rechnungserteilung, Aufrechnung

1. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Lieferanten nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis resultieren bzw. unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2. Wir sind berechtigt, gegen die Forderungen, die dem Lieferant gegen uns zustehen, mit allen Forderungen aufzurechnen.

3. Die Rechnung ist einfach gesondert an unsere Abteilung Einkaufsabrechnung zu übersenden.

XII. Erklärungen über Ursprungseigenschaft

1. Auf unser Verlangen stellt uns der Lieferant eine Lieferantenerklärung über den präferenziellen Ursprung der Ware zur Verfügung.

2. Für den Fall, dass der Lieferant Erklärungen über die präferenzielle oder nicht-präferenzielle Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:

a) Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.

b) Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

XIII. Haftung für Mängel und Verjährung

1. Der Lieferant hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen.

2. Im Falle eines Kaufes, wird die Ware bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen bei dem Lieferant per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir – oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Abnehmer – den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.

3. Ist der Lieferant für die Herstellung und Lieferung eines Werkes beauftragt, so

wird anstelle der Wareingangskontrolle eine Abnahme durchgeführt gem. § 640 BGB. Es findet in jedem Fall eine förmliche Abnahme statt. Eine mündliche und/oder konkludente Funktionsabnahme durch Inbetriebnahme, Produktionsaufnahme o.ä. sind ausgeschlossen. Die erfolgreiche Abnahme stellt die erfolgreiche Erstellung und Lieferung des Werkes gemäß den vertraglichen Vereinbarungen dar und löst den Beginn der Gewährleistung aus. Wir können die Abnahme verweigern, sofern die Leistungen insgesamt oder zum Teil nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und es sich dabei um wesentliche Mängel handelt. Die Verweigerung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen. Eventuell auftretende Mängel während der Abnahme – welche keine wesentlichen Mängel sind - werden vom Lieferant innerhalb der Gewährleistungszeit behoben.

4. Hat die Ware/Werk einen Sachmangel bzw. keine erfolgreiche Abnahme, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Eine Nachbesserung des Lieferanten gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Lieferanten nur unerheblich ist.

5. Wir können vom Lieferanten Ersatz auch derjenigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.

6. Für unsere Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie beginnen mit der rechtzeitigen Mängelanzeige/ erfolgreichen Abnahme im Sinne der vorstehenden Ziffern 2 und 3. Mängelhaftung des Lieferanten endet jedoch in jedem Fall zehn Jahre nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Lieferant kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er uns nicht offenbart hat.

7. Der Lieferant tritt uns bereits jetzt - erfüllungshalber - alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart, unser Betrieb.

2. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Hauptniederlassung. Wir können den Lieferanten auch an seinem Gerichtsstand sowie an dem Gerichtsstand unserer handelsregisterlich eingetragenen Zweigniederlassung verklagen, mit der der Vertrag geschlossen wurde.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. 04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XV. Verbot der Werbung/Geheimhaltung

1. Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels des Auftraggebers zu Werbezwecken bedarf unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.

2. Der Lieferant wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei uns und unseren Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für uns bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XVI. Datenschutz

Wir weisen gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass wir Daten des Lieferanten auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichern werden.

XVIII. Liefervorschriften

Die Waren sind getrennt nach den empfangenden Abteilungen zu verpacken und an die von uns vorgeschriebenen Wareneingangsstellen zu versenden.

Zusammenladung von Waren für verschiedene Abteilungen in einer Sendung darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen.

Bei Zustellung durch Straßenfahrzeuge muss die Ablieferung zu nachstehenden Zeiten erfolgen:

montags bis donnerstags: von 6.00 – 13.30 Uhr
freitags: von 6.00 – 10.30 Uhr
außerhalb dieser Zeiten nur nach vorheriger Vereinbarung

Fracht-Barzahlung an den Überbringer erfolgt in keinem Falle. In allen Frachtbriefen und sonstigen Warenbegleitpapieren, in Versandanzeigen und Rechnungen sind die empfangende Abteilung, Bestell-Nr. und das Bestelldatum anzugeben. Versandanzeigen sind in jedem Fall auch von Unterdienstleistungen auszustellen, sie sind unbedingt am Tage des Warenausgangs an uns abzusenden. Bei Wagenladungen müssen die Waggons mit Beklebezetteln versehen sein, aus denen auch die empfangende Betriebsabteilung ersichtlich ist.

Alle Sonderkosten an Rangiergebühren, Wagenstandgeld usw., die uns bei Nichtbeachtung unserer Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Kosten werden an der Rechnung gekürzt.

Alle anfallenden Autofrachten sowohl für Werks-LKW als auch für fremde LKW sind uns mit der Warenrechnung zu belasten. Frachtbelastungen von Spediteuren sind unerwünscht.

Versand an:	Empfangsstation für LKW-Versand	Bahnstation für Wagenladungen	Postpakete	Stückgut und Expressgut
	Gemeinde Tarifbereich	Tarifp.- Nr.	Bhf.-Nr.: Bestimmungsstation	Postanschrift
				1.Stückgut Bestimmungsort
4. Schwerter Profile GmbH	Schwerte (Ruhr)	26308 Eisenindustriestr.	*080168 (Ruhr) Schwerte Anschlussgleis	PLZ 58089 Hagen Hbf.
			Eisenindustriestr. 58239 Schwerte (Ruhr)	